



Bildungspläne zur Erprobung

**für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht
und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen
und zur allgemeinen Hochschulreife führen**

Teil III: Fachlehrplan

Evangelische Religionslehre

Fachbereich Erziehung und Soziales

Grundkurs



Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
2008



Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 7/08

Berufskolleg;

I.

**Bildungsgänge der Berufsfachschule nach Anlage D (D1 bis D28)
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK);
Bildungspläne zur Erprobung**

II.

**Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im
Abitur in den Bildungsgängen des Berufskollegs,
APO-BK Anlage D1 – D28 im Jahr 2009
(Vorgaben für die Abiturprüfung)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15. 6. 2008 – 312-6.04.05-29042/05

Bezug: § 2 Abs. 1 und 2 der Anlage D APO-BK; Anlage D1 bis D28 (BASS 13 – 33 Nr. 1.1)

Für die Bildungsgänge der Berufsfachschule nach Anlage D (D1 bis D28) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1) wurden für die 16 dritten und vierten Abiturfächer (Grundkursfächer) (**Anlage 1**) Bildungspläne zur Erprobung und die Vorgaben für die Abiturprüfung 2010 für die dritten Abiturfächer (Grundkursfächer), die weiteren Leistungskursfächer und die Profil bildenden Leistungskursfächer entwickelt.

I.

Die Bildungspläne für die in der **Anlage 1** aufgeführten Fächer werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1) mit Wirkung vom 1.8.2008 zur Erprobung in Kraft gesetzt.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Je ein Exemplar der Bildungspläne zur Erprobung erhalten die Berufskollegs in Papierform. Die Bildungspläne werden außerdem im Bildungsportal des Ministeriums veröffentlicht¹. Eine Bestellung über den Verlag ist nicht möglich.

Die Evaluation dieser Bildungspläne erfolgt nach dem ersten Zentralabitur in diesen Fächern.

Die in der **Anlage 2** aufgeführten Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1.8.2008 auslaufend außer Kraft.

II.

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen in den weiteren Leistungskursfächern und den Profil bildenden Leistungskursfächern mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2010 an Berufskollegs werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen² zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Bildungspläne zur Erprobung und die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2010 sind allen an der didaktischen Jahresplanung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u. a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

¹ <http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/berufsbildung/lehrplaene-und-richtlinien/berufliches-gymnasium/berufliches-gymnasium.html>

² <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-bk/bildungsgaenge.php>



Anlage 1

Folgende Bildungspläne zur Erprobung treten zum 1.8.2008 in Kraft:

Heft Nr.	Bereich / Fach
	Bildungsgänge der Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 und 2 Anlage D (D1 bis D28) der APO-BK
	<i>Fachbereich Erziehung und Soziales³</i>
45106	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45107	Fachlehrplan Englisch <i>[als Grundkursfach]</i>
45108	Fachlehrplan Evangelische Religionslehre <i>[als Grundkursfach]</i>
45109	Fachlehrplan Katholische Religionslehre <i>[als Grundkursfach]</i>
	<i>Fachbereich Informatik</i>
45205	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45206	Fachlehrplan Englisch <i>[als Grundkursfach]</i>
	<i>Fachbereich Kunst und Gestaltung</i>
45307	Fachlehrplan Biologie <i>[als Grundkursfach]</i>
45308	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45309	Fachlehrplan Gestaltungstechnik <i>[als Grundkursfach]</i>
45310	Fachlehrplan Kunst <i>[als Grundkursfach]</i>
45311	Fachlehrplan Mathematik <i>[als Grundkursfach]</i>
	<i>Fachbereich Technik</i>
45413	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45414	Fachlehrplan Englisch <i>[als Grundkursfach]</i>
	<i>Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung</i>
45606	Fachlehrplan Deutsch <i>[als Grundkursfach]</i>
45607	Fachlehrplan Englisch <i>[als Grundkursfach]</i>
45608	Fachlehrplan Mathematik <i>[als Grundkursfach]</i>

³ Die kursiv gesetzten Zeilen dienen zur Strukturierung der Bildungspläne



Anlage 2

Außer Kraft tretende Bestimmungen

Folgende Lehrpläne treten auslaufend mit dem 1.8.2008 außer Kraft:

Bereich / Fach	Heft. Nr.	Datum des Einführungserlasses und Fundstelle
Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe		
Genereller Einführungserlass für alle Vorläufigen Richtlinien <i>Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (3. und 4. Abiturfächer) aufgehoben, die sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.</i>		RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15-34 Nr. 700)
Ergänzung zum generellen Einführungserlass <i>Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (3. und 4. Abiturfächer) aufgehoben, die sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.</i>		RdErl. v. 13. 11. 1990 (BASS 15-34 Nr. 700.1)
Hinweise zu den vorläufigen Richtlinien <i>Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (3. und 4. Abiturfächer) aufgehoben, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.</i>		
Biologie	4651	RdErl. v. 13.11.1990 (BASS 15-34 Nr. 792)
Deutsch	4601	RdErl. v. 2.8.1990 (BASS 15-34 Nr. 701)
Englisch	4610	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 711)
Englisch	4630	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 751)
Englisch	4652	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 793)
Kunst	4655	RdErl. v. 13. 11. 1990 (BASS 15-34 Nr. 796)
Mathematik	4613	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 714)
Evangelische Religionslehre	4604	RdErl. v. 18.8.1987 (BASS 15-34 Nr. 704)
Katholische Religionslehre	4605	RdErl. v. 10.10.1990 (BASS 15-34 Nr. 705)
Unterrichtsvorgaben Kollegschnle		
Einführungserlass Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne (19 Fächer) (Bildungsgang allgemeine Hochschulreife und Berufsabschluss / allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Qualifikationen) <i>Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (3. und 4. Abiturfächer) aufgehoben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.</i>	-	2.4.1992 (BASS 98/99 S. 721) Bis zur Abfassung neuer Richtlinien für das Berufskolleg sind diese Richtlinien auslaufend weiter gültig.



Inhalt	Seite
1 Gültigkeitsbereich	7
2 Konzeption des Faches Evangelische Religionslehre	7
3 Themen und Inhalte der Kurshalbjahre	10
3.1 Leitideen und Lerngebiete des Faches Evangelische Religionslehre	10
3.2 Kurshalbjahr 11.1.....	13
3.3 Kurshalbjahr 11.2.....	14
3.4 Kurshalbjahr 12.1.....	15
3.5 Kurshalbjahr 12.2.....	16
3.6 Kurshalbjahr 13.1.....	17
3.7 Kurshalbjahr 13.2.....	18
4 Lernerfolgsüberprüfung.....	19
5 Abiturprüfung.....	22
5.1 Schriftliche Abiturprüfung.....	22
5.2 Mündliche Abiturprüfung.....	24



1 Gültigkeitsbereich

Die Vorgaben für das Fach Evangelische Religionslehre gelten für folgende Bildungsgänge:

Allgemeine Hochschulreife Erzieherin / AHR, Erzieher / AHR	APO-BK, Anlage D 3
Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)	APO-BK, Anlage D 16
Allgemeine Hochschulreife Freizeitsportleiter / AHR, Freizeitsportleiterin / AHR	APO-BK, Anlage D 17

Diese Bildungsgänge sind dem Fachbereich „Erziehung und Soziales“ zugeordnet.

2 Konzeption des Faches Evangelische Religionslehre

Der Unterricht in evangelischer Religionslehre im Fachbereich Erziehung und Soziales erhält seine spezifische Ausprägung durch das Zusammenwirken von vier Dimensionen:

- Als Unterricht in evangelischer Religionslehre stellt er die Grundlagen und die Lehre der evangelischen Kirche dar, vermittelt Einsichten in Sinn- und Wertfragen des Lebens, ermöglicht die Auseinandersetzung mit Ideologien, Weltanschauungen und Religionen und motiviert zu verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft.
- Als Unterricht im Fachbereich „Erziehung und Soziales“ leistet er einen eigenen Beitrag zur Berufsausbildung und zu beruflichen Kenntnissen. Dabei entwickelt er ein besonderes religionspädagogisches Profil und bringt spezifisch christliche Aspekte zu den anthropologischen Grundlagen pädagogischer Arbeitsfelder in die jeweiligen Bildungsgänge ein.
- Als Unterricht im Dialog mit jungen Menschen hat der evangelische Religionsunterricht deren Lebensalltag im Blick und stellt sich deren Fragen nach Werten und Lebenssinn. Dabei werden junge Menschen nicht nur als Suchende, sondern auch als religiös produktive Personen wahrgenommen, die eigene Perspektiven in das unterrichtliche Geschehen einbringen. Der Religionsunterricht bringt sein biblisches und protestantisches Profil als Hilfe zur Orientierung ein und wird damit zu einem Ort, an dem die Dialogfähigkeit des christlichen Glaubens überprüft und weiter entwickelt wird.
- Als Unterricht, der zur allgemeinen Hochschulreife führt, hat er wissenschaftspropädeutische Ausrichtung und führt exemplarisch in wissenschaftliche Denk- und Arbeitsformen ein. Er orientiert sich dabei an den spezifischen Formen der Wirklichkeitserschließung, die für die Evangelische Theologie als seiner Bezugswis-



senschaft eigentümlich sind. Dies schließt die Einübung von wissenschaftlicher Reflexivität ein, die einen aufgeklärten Glauben fördert. So leistet er einen Beitrag dazu, dass Glaubens-, Sinn- und Wertfragen kommunizierbar, diskutierbar und kritisierbar werden. Der Unterricht in evangelischer Religionslehre ist offen für Erkenntnisse und Verfahrensweisen anderer wissenschaftlicher Disziplinen und fördert die fächerübergreifende und fächerverbindende Vernetzung von Fragestellungen und Methoden. Er thematisiert selbstkritisch die Grenzen wissenschaftlichen Vorgehens und unterscheidet zwischen Beherrschbarem und grundsätzlich Nicht-Bherrschbarem, Verfügbarem und grundsätzlich Nicht-Verfügbarem.

In Bildungsgängen, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen oder einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife führen, akzentuiert der evangelische Religionsunterricht seine Inhalte auf berufliche Fragestellungen und Handlungsfelder hin. Dabei gewinnt im Fachbereich Erziehung und Soziales das Verständnis der religiösen Entwicklung des Menschen ebenso eine besondere Bedeutung wie die Reflexion der eigenen Biografie. Das Gleiche gilt für die Auseinandersetzung mit der Wesensbestimmung des Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes sowie für die Reflexion christlicher Zugänge zu ethischen Fragestellungen im Zusammenhang mit pädagogischen und sozialen Themen.

Religiöse Fragen erfordern eine Vielfalt an Zugängen, so dass die Interpretation von biblischen Zeugnissen und Sachtexten durch die Darstellung und Entschlüsselung von religiösen Inhalten in Bildern und durch performative Zugänge ergänzt wird.

In einer Gesellschaft, in der unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Zugänge miteinander konkurrieren, fördert der Unterricht in evangelischer Religionslehre eine vielseitige Verständigungsfähigkeit. Formen des interreligiösen Dialogs sind in die Kursthemen zu integrieren. Sie sind nicht als eigenes Thema ausgewiesen, weil Perspektiven des interreligiösen Dialogs alle Themen des Lehrplans ergänzen können und sich je nach konkreten schulischen und regionalen Bedingungen verschieden gestalten lassen.

Über den messbaren fachlichen Kompetenzzuwachs hinaus unterstützt der Unterricht in evangelischer Religionslehre die Entwicklung von Mitempfinden und Barmherzigkeit. Er begleitet junge Menschen in ihrer Auseinandersetzung mit existenziellen Fragen, die sich im persönlichen Leben und durch die angestrebte Berufsrolle oder berufliche Richtungsentscheidung stellen.

Die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit beruflichen Anforderungen und Rollen macht einen Perspektivwechsel notwendig, der von der Konzentration auf persönliche Fragestellungen der Schülerinnen und Schüler weg- und auf Fragestellungen der pädagogischen Arbeit mit anderen Menschen hinführt. Dies gilt auch und in spezifischer Weise für religiöse Themen und Fragestellungen. Dieser Perspektivwechsel erfordert eine enge Kooperation der Fächer im Bildungsgang und mit den Einrichtungen, in denen die Praktika abgeleistet werden. Möglichkeiten für eine solche Kooperation sind im Lehrplan exemplarisch benannt und werden in der Bildungsgangkonferenz abgestimmt.



Die Zusammenarbeit mit dem Fach Katholische Religionslehre ergibt sich aus der Verwurzelung beider Fächer in den gemeinsamen Grundlagen christlichen Glaubens und aus dem ökumenischen Geist beider Konfessionen. Sie zeigt sich insbesondere beim Zusammenwirken der Fachkonferenzen, bei der Abstimmung der didaktischen Jahresplanung, bei der Nutzung von Unterrichtsmaterialien, bei der Durchführung von Unterrichtsprojekten und bei gemeinsamen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Religion und Allgemeine Hochschulreife: Bedeutung, Aufgabe und Situation des Religionsunterrichts in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur, Eine Stellungnahme des Rates der EKD, 2004

Identität und Verständigung: Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität, Eine Denkschrift der EKD, 1994

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Evangelische Religionslehre: Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 16.11.2006



3 Themen und Inhalte der Kurshalbjahre

Übersicht über die Kursthemen im Fach Evangelische Religionslehre	
Kurshalbjahr	Kursthemen
11.1	Die Frage nach Sinn und Orientierung
11.2	Biblisches Menschenbild
12.1	Die Frage nach Gott
12.2	Das Evangelium von Jesus Christus
13.1	Wahrheitsanspruch und Dialogfähigkeit des christlichen Glaubens
13.2	Christliche Zukunftshoffnung

3.1 Leitideen und Lerngebiete des Faches Evangelische Religionslehre

Leitziel des Evangelischen Religionsunterrichts ist eine differenzierte religiöse Bildung. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich im Unterricht Wissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Haltungen an, die für einen sachgemäßen Umgang mit der eigenen Religiosität, mit dem christlichen Glauben und mit anderen Religionen und Weltanschauungen notwendig sind. Angesichts der Pluralität der modernen Lebenswelt und im Hinblick auf berufliche Herausforderungen können sie ihre eigenen Überzeugungen entwickeln und begründen und somit berufliches Handeln reflektiert gestalten. Religiöse Bildung umfasst personale, soziale und berufliche Handlungskompetenz, die im Fachbereich „Erziehung und Soziales“ in fünf Kompetenzbereichen erworben wird:

Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit – religiös bedeutsame Phänomene wahrnehmen und beschreiben:

- Situationen erfassen, auch aus dem beruflichen Kontext, in denen letzte Fragen nach Grund, Sinn, Ziel und Verantwortung des Lebens aufbrechen,
- religiöse Spuren und Dimensionen in der Lebenswelt und in beruflichen Handlungsfeldern aufdecken,
- grundlegende religiöse Ausdrucksformen (Symbole, Riten, Mythen, Räume, Zeiten) wahrnehmen und in verschiedenen Kontexten wiedererkennen und einordnen,



-
- ethische Herausforderungen in der individuellen Lebensgeschichte, im angestrebten Beruf sowie in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern als religiös bedeutsame Entscheidungssituationen erkennen.

Deutungsfähigkeit – religiös bedeutsame Sprache und Zeugnisse verstehen und deuten:

- religiöse Sprachformen analysieren und als Ausdruck existentieller Erfahrungen verstehen (Beispiele: Gebet, Lied, Segen, Bekenntnis, Mythos, Symbol),
- religiöse Motive und Elemente in Texten, ästhetisch-künstlerischen und medialen Ausdrucksformen identifizieren und ihre Bedeutung erklären (Beispiele: biographische und literarische Texte, Bilder, Musik, Werbung, Filme),
- biblische Texte, die für den christlichen Glauben grundlegend sind, methodisch reflektiert auslegen,
- theologische und religionspädagogische Texte sachgemäß erschließen,
- Glaubenszeugnisse zum eigenen Leben, zur gesellschaftlichen Wirklichkeit und zu beruflichen Handlungsfeldern in Beziehung setzen und ihre Bedeutung aufweisen.

Urteilsfähigkeit – in religiösen und ethischen Fragen begründet urteilen:

- deskriptive und normative Aussagen unterscheiden,
- Modelle ethischer Urteilsbildung kritisch beurteilen und beispielhaft anwenden,
- Gemeinsamkeiten von Konfessionen und Religionen sowie deren Unterschiede erklären und kriteriengeleitet bewerten,
- die Menschenwürde theologisch begründen und als Grundwert in aktuellen ethischen Konflikten zur Geltung bringen,
- pädagogische Handlungskonzepte auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes entwickeln und begründen,
- im Kontext der Pluralität einen eigenen Standpunkt zu religiösen und ethischen Fragen einnehmen und argumentativ vertreten.

Dialogfähigkeit – am religiösen Dialog argumentierend teilnehmen:

- die Perspektive eines anderen einnehmen und dadurch die eigene Perspektive erweitern,
- Gemeinsamkeiten von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sowie Unterschiede benennen und im Blick auf mögliche Dialogpartner kommunizieren,



-
- sich aus der Perspektive des christlichen Glaubens mit anderen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen argumentativ auseinandersetzen,
 - Kriterien für eine konstruktive Begegnung, die von Verständigung, Respekt und Anerkennung von Differenz geprägt ist, in dialogischen Situationen berücksichtigen.

Gestaltungsfähigkeit – religiös bedeutsame Ausdrucks- und Gestaltungsformen reflektiert verwenden:

- typische Sprachformen der Bibel adressatengerecht transformieren,
- Inhalten des christlichen Glaubens in pädagogischen Handlungsfeldern Ausdruck verleihen,
- Ausdrucksformen des christlichen Glaubens erproben und in pädagogischen Handlungsfeldern umsetzen,
- religiöse Symbole, Rituale und Traditionen im beruflichen Kontext gestalten.

Die in den Kapiteln 3.2 – 3.7 dargestellten Kursthemen sind so ausgestaltet, dass sie den Schülerinnen und Schülern den Aufbau oben stehender Kompetenzen ermöglichen. Die dargestellten Kursthemen und Inhalte decken 75% der im Unterricht zu behandelnden Inhalte ab.

3.2 Kurshalbjahr 11.1

Kursthema: Die Frage nach Sinn und Orientierung	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Religiöse Sozialisation in der Spannung von persönlicher Erfahrung und beruflichem Anspruch – Reflexion der eigenen religiösen Sozialisation – Zugänge zu religiösen Erfahrungen in Biographien und biblischen Texten – Kriterien förderlicher und einengender Formen von Religion – Bedeutung religiöser Erziehung	Persönliche und berufliche Zugänge unterscheiden Berufsbezug: Umgang mit Körperlichkeit, Religionspädagogik, Geschlechterrolle Methodik: Textarbeit
Religiöse Formen der Lebensgestaltung – Eigene Sinnorientierungen und Wertsetzungen im Vergleich mit religiösen Traditionen und gesellschaftlichen Vorgaben – Rhythmen von Arbeit und Ruhe, von Tages- und von Jahreskreisen – Feste und Rituale im Christentum und in anderen Religionen – Bedeutung von Ritualen als Wendepunkte/Konstanten in Lebensgeschichten	Symbole erschließen und gestalten Meditative Formen erproben Berufsbezug: Jahreskreis in der Religionspädagogik Planung und Gestaltung von Festen mit Kindern und Jugendlichen Festgestaltung in Tageseinrichtungen für Kinder als mögliche Praktikumsaufgabe (in Anlage D 3) Methodik: Strukturierende Methoden, z. B. Mind-Map



3.3 Kurshalbjahr 11.2

Kursthema: Biblisches Menschenbild	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Menschenbild in Genesis 1 - 11 – Der Mensch als Geschöpf – Der Mensch in der Schöpfung	Biblische Texte methodisch reflektiert auslegen Berufsbezug: biblische Geschichten vermitteln (in Anlage D 3; D 16) Geschöpflichkeit und Leistungsgrenzen akzeptieren (in Anlage D 17) Methodik: Vielfalt hermeneutischer Zugänge Arbeiten mit Bildern (z. B. in Kinderbibeln)
Biblisches Menschenbild in seinen Auswirkungen auf pädagogisches Handeln und menschliches Zusammenleben – Die Würde des einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes – Gemeinschaft und Solidarität im menschlichen Zusammenleben – Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung als Auftrag des Menschen – Bedeutung des biblischen Menschenbildes in pädagogischen Handlungsfeldern	Biblische Texte auf konkrete Lebenssituationen beziehen und eigene Positionen vertreten Berufsbezug: Inhaltliche Aspekte für Projekte: Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen Soziale Benachteiligungen Rollen von Männern und Frauen Umgang mit Fehlern und Niederlagen Menschenbilder in verschiedenen Religionen Methodik: Projektarbeit



3.4 Kurshalbjahr 12.1

Kursthema: Die Frage nach Gott	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Entwicklung des Gottesbildes in unterschiedlichen Lebensaltern – Gottesbilder im Zusammenhang von Entwicklungstheorien – Theorien der religiösen Entwicklung	Fächerübergreifender Bezug zu kognitiven Entwicklungstheorien Berufsbezug: Gottesbilder bei Kindern und Jugendlichen (als mögliche Praktikumsaufgabe in Anlage D 3) Methodik: Arbeiten mit Kinderzeichnungen (in Anlage D 3, D 16)
Biblische Vorstellungen von Gott – Gotteserfahrungen in biblischen Texten – Gottesbilder in der Spannung von Allmacht und Barmherzigkeit	Wörtliches und symbolisches Verständnis unterscheiden Methodik: Arbeiten mit Kunstwerken Performative Zugänge
Die Frage nach Gott angesichts von Leiderfahrungen – Gott und das Leid; biblische und theologische Zugänge – Umgang mit Leid, Krankheit und Tod im beruflichen Kontext	Menschen in Situationen von Trauer und Leid begleiten Berufsbezug: Klärung der eigenen Rolle zwischen persönlicher Betroffenheit und professionellem Handeln



3.5 Kurshalbjahr 12.2

Kursthema: Das Evangelium von Jesus Christus	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Historischer Jesus, kerygmatischer Christus – Zeit, Umwelt und Biographie Jesu – Passion und Auferstehung – Biblische Texte als Zeugnis des nach-österlichen Christusglaubens	Berufsbezug: Mögliche Ergänzungen je nach beruflichem Kontext: Jesus in jüdischer oder islamischer Perspektive Methodik: Vertiefung hermeneutischer Zugänge: Historisch-kritische Methode
Die Botschaft Jesu – Reich-Gottes-Gleichnisse – Wundergeschichten – Bergpredigt	Berufsbezug: Religionspädagogische Vermittlung der Botschaft Jesu Methodik: Synoptischer Vergleich von Evangelientexten



3.6 Kurshalbjahr 13.1

Kursthema: Wahrheitsanspruch und Dialogfähigkeit des christlichen Glaubens	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Zentrale Entscheidungen für ein evangelisches Verständnis von christlicher Existenz und Kirche – Reformation – Rechtfertigung – Kirche und Staat	Berufsbezug: Umgang mit Leistungserwartung, Leistungsgrenzen Methodik: Analyse von Quellentexten
Gesellschaftliche Relevanz des christlichen Glaubens – Christliche Zugänge und Positionen zu aktuellen ethischen Fragen – Reflexion ethischer Urteilsbildung (z. B. normative Ethik, Situationsethik, Entwicklung des moralischen Urteils)	Berufsbezug: Fallbeispiele und Dilemmageschichten aus beruflichen Handlungszusammenhängen Methodik: Fachspezifische Argumentation



3.7 Kurshalbjahr 13.2

Kursthema: Christliche Zukunftshoffnung	
Themen	Hinweise
– Inhalte	(Berufs- und Bildungsgangbezüge, Anwendungsmodelle, Projekte, Hilfsmittel etc.)
Die Auferstehung Jesu Christi als Grund für christliche Zukunftshoffnung – Neutestamentliche Zeugnisse von der Auferstehung – Aktuelle Relevanz der Auferstehungsbotschaft	Bisher erarbeitete methodische Zugänge vertiefen
Handeln aus der Perspektive christlicher Hoffnung – Bedeutung von Brüchen, Krisen und Neuanfängen in pädagogischen Arbeitsfeldern	

4 Lernerfolgsüberprüfung

Die Lernerfolgsüberprüfung im Fach Evangelische Religionslehre richtet sich nach § 48 des Schulgesetzes NRW (SchulG) und wird durch § 8 der APO-BK, dessen Verwaltungsvorschrift und durch die §§ 8 – 13 der Anlage D in der APO-BK konkretisiert.

In der Lernerfolgsüberprüfung werden die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfasst.

In den Bildungsgängen des Berufskollegs, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen, wird die Vermittlung der umfassenden beruflichen Handlungskompetenz angestrebt, deren Momente auch im Rahmen der Lernerfolgsüberprüfungen zum Tragen kommen. Lernerfolgsüberprüfungen erfüllen grundsätzlich drei Funktionen:

- Sie kennzeichnen und wahren die gesetzten Ansprüche an Fachlichkeit in der Domäne, Komplexität als Voraussetzung für selbst organisiertes Handeln sowie verantwortliches Handeln mit Gegenständen oder Prozessen des Berufsfelds in gesellschaftlichem Kontext;
- sie ermöglichen die diagnostische Einschätzung und die gezielte Unterstützung des Lehr-/Lernprozesses;
- sie schaffen die Voraussetzungen für den Vergleich von Lernleistungen.

Unter Berücksichtigung der Konzeption des Faches und der didaktischen Organisation im Bildungsgang gelten die Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung:

- Bezug zum Unterricht,
- Art der Aufgabenstellung als komplex strukturierte Anforderungssituation von theologisch zu reflektierenden Zusammenhängen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen, beruflichen und personalen Handlungsfeldern,
- Eindeutigkeit der Anforderungen,
- Berücksichtigung von Teilleistungen und alternativen Lösungen.

Für Lehrerinnen und Lehrer ist die Feststellung des Lernerfolgs auch Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.

Für die Schülerinnen und Schüler dient die Feststellung und Bewertung des individuellen Lernerfolgs zur Verdeutlichung ihrer Lernfortschritte und Lernschwierigkeiten. Sie ist eine Hilfe für weiteres Lernen. Im Sinne eines pädagogischen Leistungsprinzips steht die Verbindung von Leistungsanforderungen mit individueller Förderung im Mittelpunkt schulischen Lernens.



Konkretisierungen für die Lernerfolgsüberprüfung werden in der Bildungsgangkonferenz festgelegt. Mit Klausuren und „Sonstigen Leistungen“ soll durch Progression und Komplexität in der Aufgabenstellung die Bewertung von Leistungen in den Anforderungsbereichen Reproduktion, Reorganisation und Transfer ermöglicht werden. Dabei ist nicht nur darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit zu problemlösendem Denken und zur Formulierung einer eigenen Position erhalten, sondern auch darauf, dass die sprachliche Richtigkeit und das Ausdrucksvermögen angemessen berücksichtigt werden. Neben der Qualität der Beiträge sind Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Kontinuität des Engagements zu bewerten.

Spezifische Aspekte der Leistungsbewertung im Fach Evangelische Religionslehre sind:

Die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler,

- komplexe Problemzusammenhänge durch Formen des teamorientierten und fächerverbindenden Lernens zu bearbeiten,
- zu fachlichen Fragen Stellung zu beziehen, das eigene Urteil anderen verständlich zu machen, rational zu begründen und argumentativ zu vertreten,
- offen zu sein für vielfältige Methoden des Lernens,
- Subjekt des eigenen Lernprozesses zu werden,
- Eigenaktivitäten zu entwickeln und sich eigenständig mit theologischen Fragestellungen auseinanderzusetzen,
- eigene Werte und Haltungen aktiv in den Lern- und Entwicklungsprozess einzubringen und kritisch zu reflektieren.

Die Leistungsbewertung in den Klausuren sowie in der Abiturprüfung erfolgt in drei Anforderungsbereichen:

Der Anforderungsbereich I umfasst die Zusammenfassung von Texten, die Beschreibung von Materialien und die Wiedergabe von Sachverhalten unter Anwendung bekannter bzw. eingeübter Methoden und Arbeitstechniken.

Geforderte Reproduktionsleistungen sind insbesondere:

- Wiedergabe von fachspezifischem Grundwissen (z. B. Daten, Fakten, Modelle, Definitionen, Begriffe) oder Wiedergabe von Textinhalten
- Zusammenfassen von Textinhalten
- Beschreiben von Bildern oder von anderen Materialien
- Darstellen von fachspezifischen Positionen



Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf neue Sachverhalte.

Geforderte Reorganisations- und Transferleistungen sind insbesondere:

- Einordnen von fachspezifischem Grundwissen in neue Zusammenhänge
- Herausarbeiten von fachspezifischen Positionen
- Belegen von Behauptungen durch Textstellen, Bibelstellen oder bekannte Sachverhalte
- Vergleichen von Positionen und Aussagen unterschiedlicher Materialien
- Analysieren von biblischen und anderen Texten oder von Bildern unter fachspezifischen Aspekten
- Anwenden fachspezifischer Methoden auf neue Zusammenhänge oder Probleme

Der Anforderungsbereich III umfasst die selbstständige systematische Reflexion und das Entwickeln von Problemlösungen, um zu eigenständigen Deutungen, Wertungen, Begründungen, Urteilen und Handlungsoptionen sowie zu kreativen Gestaltungs- und Ausdrucksformen zu gelangen.

Geforderte Leistungen der Problemlösung und der eigenen Urteilsbildung sind insbesondere:

- Entwickeln einer eigenständigen Deutung von biblischen oder literarischen Texten, Bildern oder anderen Materialien unter einer fachspezifischen Fragestellung
- Erörtern von fachspezifischen Positionen, Thesen und Problemen mit dem Ziel einer begründeten und überzeugenden Stellungnahme
- Entwickeln von Lösungsansätzen oder Lösungen bzgl. einer fachspezifischen Fragestellung
- Entwerfen von kreativen Gestaltungs- und Ausdrucksformen als besondere Form der Präsentation von Lösungen bzw. Lösungsansätzen
- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung biblischer, theologischer und ethischer Kategorien

Für jeden Beurteilungsbereich (Klausuren / „Sonstige Leistungen“) werden Noten nach einem ersten Kursabschnitt sowie am Ende eines Kurshalbjahres ausgewiesen. Die Kursabschlussnote wird gleichrangig unter pädagogischen Gesichtspunkten aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet.



5 Abiturprüfung

Grundsätzlich gelten für die schriftliche und die mündliche Abiturprüfung die Bestimmungen der APO-BK, Anlage D. Zu beachten und im Unterricht zu berücksichtigen sind die für das jeweilige Fach erlassenen „Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur in den Bildungsgängen des Berufskollegs, Anlagen D 1 – D 28“ des jeweiligen Abiturjahres.

5.1 Schriftliche Abiturprüfung

Die Details für die schriftliche Abiturprüfung können für das jeweilige Abiturjahr den „Vorgaben für das Fach Evangelische Religionslehre“ entnommen werden.

Zu einer Prüfungsaufgabe gehören drei Teilaufgaben. In diesen drei Teilaufgaben sind die drei Anforderungsbereiche berücksichtigt. Ferner stehen die Teilaufgaben, die aufeinander aufbauen, in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang zur Ausgangssituation und zu den beigefügten Materialien. Der Prüfungsvorschlag berücksichtigt Inhalte aus mindestens zwei Kurshalbjahren.

Im Interesse der Eindeutigkeit der mit der Aufgabe verbundenen Leistungsanforderungen orientiert sich die Formulierung der Arbeitsaufträge an den in den Vorgaben für das Fach Evangelische Religionslehre vorgesehenen Operatoren.

Für die Durchführung des Zentralabiturs hat das Berufskolleg zu gewährleisten, dass die Aufgabenstellungen sowie die Medien, Materialien, Geräte und Hilfsmittel den Prüflingen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen zur Verfügung stehen. Eine ausreichende Zahl von Rechtschreib-Wörterbüchern ist erforderlich. Sofern schülereigene Hilfsmittel erlaubt sind, müssen diese zur Vermeidung eines Täuschungsversuchs überprüft werden.

Abituraufgaben im Fach Evangelische Religionslehre sind materialgebundene Themaufgaben oder Gestaltungsaufgaben, jeweils mit untergliederter Aufgabenstellung.

Materialgebundene Themaufgabe

Bei der materialgebundenen Themaufgabe steht die Auseinandersetzung mit einem fachspezifisch relevanten Sachverhalt im Mittelpunkt der Aufgabe. Als Materialgrundlage werden Texte (biblische, theologische und andere Texte), Bildmaterial und sonstige Materialien (Tondokumente, Filmausschnitte, statistisches Material u. a.) eingesetzt, die methodisch und inhaltlich angemessen erschlossen werden. Ziel ist es, eine eigene Position mit Hilfe des im Unterricht erworbenen Fachwissens einzunehmen und zu begründen. Dieses ist selbstständig, sachlich richtig und gedanklich klar darzustellen.

Zur Erschließung gehören u. a., je nach Materialgrundlage:



- methodisch angemessener Umgang mit Texten
- inhaltliches Erfassen des Textes in seinen wesentlichen Aussagen, gegebenenfalls formalen Elementen und gedanklichen Strukturen
- Einbeziehen der Entstehungssituation, der Aussageabsicht und der oder des Adressaten des Textes
- Beschreibung des Bildmaterials
- Bestimmung zentraler Bildaussagen
- Einordnung des Bildes (Entstehung, Verwendung, Adressat)

Zur Bearbeitung gehören u. a.:

- Darstellung und Vergleich der herausgearbeiteten Aussagen mit anderen Positionen
- eigene Auseinandersetzung mit den herausgearbeiteten und dargestellten Sachverhalten, Begriffen, Problemstellungen und Positionen
- Begründen eigener Wertentscheidungen oder eines eigenen Standpunktes
- Formulierung von Alternativen und Konsequenzen

Gestaltungsaufgabe

Bei der Gestaltungsaufgabe wird der Umgang mit unterschiedlichen Materialien und deren Erschließung und Bearbeitung im Hinblick auf produktionsorientierte Lösungen fachspezifischer Aufgabenstellungen verlangt. Unter produktionsorientierter Lösung wird die Herstellung eines adressatenbezogenen Textes verstanden, der die Beherrschung der formalen und inhaltlichen Kriterien der entsprechenden Textgattung voraussetzt.

Als Materialgrundlage der Gestaltungsaufgabe kommen alle Materialien in Frage. Die Gestaltungsaufgabe erfordert je nach Aufgabenstellung eine zeitlich vertretbare und im Blick auf die Komplexität der Gesamtaufgabe angemessene Umsetzung folgender Bearbeitungsschritte:

- Erfassen des Materials durch Sichten und Erschließen, ggf. Auswahl des Materials
- Verbinden und Gewichten der ausgewählten Materialien
- Bearbeiten des Materials durch transformierendes Gestalten
- Formulieren und Begründen einer eigenen Position



Alle Materialien müssen in der für sie adäquaten und im Rahmen dieser Aufgabenstellung möglichen Form erschlossen werden. Sie müssen Gegenstand der Auseinandersetzung sein.

Für Texte heißt dies weiterhin: Die Gestaltung eines eigenen Textes setzt das inhaltliche Verständnis des vorgelegten Textes voraus, so dass das produktionsorientierte Schreiben auf einem überprüfbaren Verständnis des Arbeitsmaterials basiert. Die analysierende und die gestaltende Erschließung stehen in einem wechselseitigen Bezug. Das gestaltende Bearbeiten erfordert insbesondere die kriterienbezogene Gestaltung der geforderten Textart sowie die sprachliche und strategische Berücksichtigung des angegebenen kommunikativen Kontextes. Die produktionsorientierte Bearbeitung bildet mit den übrigen Teilaufgaben eine Gesamtaufgabe. Die Einbeziehung von Bildmaterial oder Medien in die Gestaltungsaufgabe setzt jeweils materialadäquates Erfassen und nachvollziehbares Verstehen voraus.

Gestaltungsformen können z. B. sein: Leserbrief, Rezension, Interview, Zeitungsartikel, Kommentar, Glosse, Essay, Erzählung, Dialog, Rede, Brief, Gleichnis, Liedtext, Szene.

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar, die gebunden ist an:

- die Vorgaben des Teils III der Bildungspläne (Evangelische Religionslehre, Grundkurs),
- die „Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur in den Bildungsgängen des Berufskollegs, Anlagen D 3; D 16; D 17 des jeweiligen Abiturjahres für das Fach Evangelische Religionslehre (Vorgaben für die Abiturprüfung),
- die mit Aufgabenart und Aufgabenstellung verbundenen Erwartungen, wie sie in den zentralen Prüfungsaufgaben vorgesehen sind.

5.2 Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Prüfung bezieht sich in der Regel schwerpunktmäßig auf eines der vier Halbjahre der Qualifikationsphase, muss aber Sachgebiete mindestens eines anderen Kurshalbjahres aufgreifen.

Die in der Abiturklausur behandelten Inhalte sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der mündlichen Abiturprüfung sein.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Elementen, durch die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die Fähigkeit zur Beteiligung am Prüfungsgespräch überprüft werden:



Der Schülervortrag

Für den Vortrag werden dem Prüfling ein bis zwei komplexe – zumindest für einen Teil textgestützte/mediengestützte – Aufgabenstellungen schriftlich vorgelegt. Für die Aufbereitung des Textes/Medienproduktes und für die Aufgabenstellung gelten dieselben Kriterien wie für die Texte der schriftlichen Abiturprüfung. Die Aufgabenstellungen müssen die drei Anforderungsbereiche umfassen und so angelegt sein, dass es den Prüflingen grundsätzlich möglich ist, jede Notenstufe zu erreichen. Für die Bearbeitung wird eine halbstündige Vorbereitungszeit gewährt.

Der Prüfling soll seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren, der – gestützt auf Aufzeichnungen – frei gehalten wird.

Das Prüfungsgespräch

Die Prüferin/der Prüfer führt anschließend mit dem Prüfling ein Gespräch, das – ggf. an den Vortrag anknüpfend – größere fachliche Zusammenhänge und andere Sachgebiete erschließt. Das Wiederholen bzw. Aufzeigen etwaiger Lücken des Schülervortrags im ersten Teil ist nicht statthaft. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog.

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

Spezifische Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu finden und es in einem Kurzvortrag darzulegen,
- sich klar, differenziert und strukturiert auszudrücken,
- anhand von Aufzeichnungen frei und zusammenhängend in normen- und fachgerechter Sprache zu reden,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen,
- sich klar und verständlich zu artikulieren.

Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt durch:

- den Vortrag auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse,
- die Berücksichtigung der Fachsprache,
- die Beherrschung fachspezifischer Methoden und Verfahren,
- die Wahl der für den Vortrag und das Gespräch angemessenen Darstellungs-/Stilebene,



-
- die Fähigkeit zur Einordnung in größere fachliche Zusammenhänge,
 - die eigenständige Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemen,
 - die begründete eigene Stellungnahme / Beurteilung / Wertung,
 - die Beherrschung angemessener Argumentationsformen,
 - die Fähigkeit zur Reaktion auf Fragen und Impulse,
 - eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten,
 - die Fähigkeit zu kreativen Problemlösungen.